

§ 0085 ZPO

Inhaltsverzeichnis

- [1 Fußnote](#)

(1) Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen sind für die [Partei](#) in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der [Partei](#) selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insoweit sie nicht von der miterschiedenen [Partei](#) sofort widerrufen oder berichtigt werden.

(2) Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden der [Partei](#) gleich.

1 Fußnote

§ 85 Abs. [2 ZPO](#): Mit dem [GG](#) nach Maßgabe der Entscheidungsformel vereinbar, BVerfGE v. 20.4.1982 I 1169 - 2 BvL 26/81 -